

Allgemeinverfügung des Kreises Heinsberg zur Räumung der Ortslage Lützerath

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgende

Allgemeinverfügung des Kreises Heinsberg vom 20.12.2022

Der Bereich der Ortslage Lützerath, einem Weiler der Stadt Erkelenz, wird gegenwärtig von einer unbekanntem Vielzahl von namentlich nicht bekannten Personen widerrechtlich besetzt. Die Zusammensetzung der sich dort aufhaltenden Personen und Gruppen wechselt ständig. An sämtlichen betroffenen Flurstücken, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und Einrichtungen, verfügt die RWE Power AG über die erforderlichen Eigentums- und Besitzrechte, um die Flächen entsprechend eines vollumfänglich bergrechtlich genehmigten und zugelassenen Tagebauvorhabens in Anspruch zu nehmen. Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 05.10.2022 einen Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten gestellt und begehrt, ihr, ggf. unter Einsatz unmittelbaren Zwangs, den erforderlichen Alleinbesitz an den Flächen zu verschaffen und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage wird auf den Antrag der RWE Power AG vom 05.10.2022 verfügt:

- 1. Der Aufenthalt auf den Grundstücken Gemarkung Immerath, Flur 12, Flurstücke 2 bis einschließlich 16, 18, 19, 21 bis einschließlich 29, 33, 34, 37, 38, 39, 42, 50 bis einschließlich 53, 55 bis einschließlich 61, 63 bis einschließlich 66, Flur 18, Flurstücke 13, 18, 23, 26, 27, 29, 31 bis einschließlich 34, 45 bis einschließlich 51, Flur 19, Flurstücke 1, 3, 6, 7, 8, 12, 13, 30, 33, 50 bis einschließlich 54, Flur 20, Flurstücke 33 bis einschließlich 36, 38 und 125 im Bereich der Ortslage Lützerath ist allen Personen mit Ausnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Beauftragten der RWE Power AG und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der im Einsatz befindlichen Behörden bzw. von diesen beauftragten Personen in dem unter Ziffern 3. und 4. genannten Zeitraum innerhalb und außerhalb von baulichen Anlagen untersagt.**

Der genannte räumliche Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Das Betreten und Befahren der Grundstücke Gemarkung Immerath, Flur 12, Flurstücke 2 bis einschließlich 16, 18, 19, 21 bis einschließlich 29, 33, 34, 37, 38, 39, 42, 50 bis einschließlich 53, 55 bis einschließlich 61, 63 bis einschließlich 66, Flur 18, Flurstücke 13, 18, 23, 26, 27, 29, 31 bis einschließlich 34, 45 bis einschließlich 51, Flur 19, Flurstücke 1, 3, 6, 7, 8, 12, 13, 30, 33, 50 bis einschließlich 54, Flur 20, Flurstücke 33 bis einschließlich 36, 38 und 125 im Bereich der Ortslage Lützerath ist allen Personen mit Ausnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Beauftragten der RWE Power AG und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der eingesetzten Behörden bzw. von diesen beauftragten Personen in dem unter Ziffern 3. und 4. genannten Zeitraum untersagt.

Der genannte räumliche Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am 23.12.2022 als bekannt gegeben. Sie kann samt ihrer Begründung unter der Internetadresse <https://www.kreis-heinsberg.de> (unter Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen ab 2017 und Öffentliche Verfahrensunterlagen) eingesehen werden.

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW wird mitgeteilt, dass die vollständige Allgemeinverfügung samt Begründung während der üblichen Dienstzeiten bei dem Kreis Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, eingesehen werden kann.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.02.2023 außer Kraft.
5. Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der Anordnungen in den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Hinweis:

Sollte dies unerlässlich sein, um die Platzverweisungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW durchzusetzen, können Personen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW in Gewahrsam genommen werden.

Sollte den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine Folge geleistet werden, ist ab dem 10.01.2023 mit der Ergreifung von Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durch Ausübung von unmittelbarem Zwang zu rechnen.

Begründung:

Zu Ziffern 1. und 2.:

a) Rechtsgrundlage und formelle Rechtmäßigkeit

Die Anordnungen unter den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung finden ihre Rechtsgrundlage in § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW i. V. m. § 34 Abs. 1 PolG NRW (vgl. zur Einschlägigkeit des § 34 Abs. 1 PolG NRW für behördliche Räumungsanordnungen *VG Aachen*, Beschl. v. 26.10.2018 – 6 L 1601/18 –, juris; gleichsam *VG Mainz*, Urt. v. 27.04.2017 – 1 K 4.14.MZ –, juris Rn. 39; ausdrücklich für eine Qualifizierung von Räumungsanordnungen als Standardmaßnahme Platzverweis auch *Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl. 2022, § 15 Rn. 2).

Die unter den Ziffern 1. und 2. verfügten Anordnung konnten und mussten insbesondere nicht auf die (wegen § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW ohnehin nicht anwendbaren) Vorschrift des § 34 Abs. 2 PolG NRW gestützt werden. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann ihr nach Satz 1 dieser Vorschrift für eine bestimmte Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie hat dort ihre Wohnung oder nimmt dort berechnigte Interessen wahr.

Diese durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV. NRW. 410) eingeführte besondere Form der Platzverweisung, die vielfach als Aufenthaltsverbot bezeichnet wird (vgl. etwa *Mokros*, in: Tegtmeyer/Vahle, PolG NRW, 12. Aufl. 2018, § 34 Rn. 10), dient der Verhinderung der Begehung von Straftaten und schließt deshalb den Adressaten von einem ansonsten zugänglichen Ort aus. Die gegenständliche Allgemeinverfügung bezweckt indes bereits von ihrer Zielrichtung her nicht die Verhinderung von zukünftigen und noch ungewissen Straftaten in der Ortslage Lützerath, sondern will den spezifisch ordnungsbehördlichen Gefahrenlagen begegnen, die im weiteren Verlauf der Allgemeinverfügung (insbesondere für die Sicherheit der Energieversorgung) ausführlich dargelegt werden. Auch nach der Intention des historischen Gesetzgebers soll die Vorschrift die Begehung von Straftaten verhindern, die nicht bereits durch das Betreten selbst verübt werden (vgl. LT-Drs. 13/2854, S. 13). Konkrete tatsächliche Anhaltspunkte, die für den Erlass eines Aufenthaltsverbots erforderlich wären und die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten in der Ortslage Lützerath begründen würden, liegen indes nicht

vor (vgl. zum Maßstab etwa *Finger*, Das Aufenthaltsverbot, in: DVP 2004, 367 [371]; zum Nichtausreichen bloßer Vermutungen und Indizien auch LT-Drs. 13/2854, S. 58). Der Gesetzgeber führt für derartige konkrete Anhaltspunkte etwa das Mitführen von Waffen oder verbotenen Gegenständen oder die einschlägige Vorbestrafung bestimmter Personen an (vgl. LT-Drs. 13/2854, S. 58). Die bloße Zugehörigkeit von Personen zu einer bestimmten „Szene“ oder Bewegung ist hingegen gerade nicht ausreichend (vgl. etwa *VGH Mannheim*, Urt. v. 18.05.2017 – 1 S 1194/16 –, NVwZ-RR 2017, 873 [874]; *OVG Lüneburg*, Urt. v. 26.04.2018 – 11 LC 288/16 –, juris Rn. 32; *Benrath*, Probleme mit Problemfans, in: DVBl. 2017, 868 [871]). Die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten in Lützerath ist vor diesem Hintergrund nach den Erkenntnissen der Ordnungsbehörde nicht gegeben. Die Norm des § 34 Abs. 2 PolG NRW ist auch vor dem Hintergrund der ihr beigelegten historischen Regelungsdimension nicht einschlägig. Aufenthaltsverbote nach § 34 Abs. 2 PolG NRW werden insbesondere eingesetzt, um das Entstehen und die Verfestigung sog. offener Drogenszenen zu bekämpfen (vgl. etwa *Ogorek*, in: BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, Möstl/Kugelmann, 23. Edition Stand: 01.09.2022, § 34 Rn. 24a). Als weitere Beispiele werden im Schrifttum das Unterbinden des betrügerischen „Hütchenspiels“, Taschendiebe in Fußgängerzonen, Exhibitionisten in Grünanlagen, das Unterbinden unzulässiger Straßenprostitution oder Straßenverkehrsdelikte durch bestimmte Angehörige der „Tuningszene“ genannt (vgl. ausdrücklich *Finger*, Das Aufenthaltsverbot, in: DVP 2004, 367 [371]). Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 34 Abs. 2 PolG NRW ging es zudem insbesondere darum, Straftaten zu verhindern, die im Rahmen gewalttätiger Ausschreitungen etwa von Atomkraft- und Globalisierungsgegnern, von Mitgliedern rechtsextremer Gruppierungen oder von Angehörigen der „Hooligan- bzw. Punkszene“ (etwa bei Sportveranstaltungen oder einschlägigen Konzerten) verübt werden (vgl. LT-Drs. 13/2854, S. 58). All diese Anwendungsfälle machen deutlich, dass § 34 Abs. 2 PolG NRW die in Lützerath vorzufindende Situation bereits ihrem Telos nach nicht erfasst, ungeachtet des Umstandes Nichtvorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm. Schließlich ist bezüglich der Norm des § 34 Abs. 2 PolG NRW zu bedenken, dass durch die enge Verbindung des polizeigesetzlichen Normtatbestandes zur hinreichend wahrscheinlichen Begehung von Straftaten im Sinne von § 1 StGB ein nicht unerheblicher Stigmatisierungseffekt gegen die von einem Aufenthaltsverbot Betroffenen ausgeht. Auch insoweit ist ein Vorgehen über § 34 Abs. 2 PolG NRW bezüglich der Situation in Lützerath weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen sachgerecht. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unterhalb der Schwelle zur Straftat. Zur Verhinderung von sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dürfen Aufenthaltsverbote nach § 34 Abs.

2 PolG NRW schlechterdings nicht erlassen werden (vgl. nur *Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl. 2022, § 15 Rn. 22).

Einer Anhörung Betroffener vor Erlass dieser Allgemeinverfügung bedurfte es nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW nicht. Die Formvorgaben des § 20 Abs. 1 Satz 1 OBG NRW werden gewahrt.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW gilt für die Ordnungsbehörden u. a. die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach der letztgenannten Vorschrift kann die Ordnungsbehörde zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. § 34 Abs. 1 PolG NRW enthält (über § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW) die ordnungsbehördliche Befugnis, die Maßnahmeadressaten des Ortes, an dem sie sich aufhalten, zu verweisen (Entfernungsgebot), andererseits kann die Ordnungsbehörde ihnen das Betreten eines Ortes verbieten (Betretungsverbot). Durch die Ziffern 1. und 2. werden beide behördliche Handlungsoptionen verfügt.

Die Anwendung der polizeigesetzlichen Befugnisnorm ist vorliegend im Sinne von § 24 Abs. 1 OBG NRW erforderlich, weil das OBG NRW keine eigenständige und bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage bereithält, um der Gefahrenlage im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung wirksam und effektiv zu begegnen. Da die Auffassung vertreten wird, die Räumung von größeren Bereichen müsse auf die ordnungsbehördliche Generalklausel (§ 14 Abs. 1 OBG NRW) gestützt werden (mit ausführlicher Begründung etwa *Graulich*, in: *Lisken/Denninger*, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, Kap. E Rn. 437; *Götz/Geis*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 17. Aufl. 2022, § 17 Rn.22; *Enders*, in: *Möstl/Trurnit*, BeckOK Polizeirecht Baden-Württemberg, Stand: 01.09.2022, § 30 Rn. 24 jeweils m. w. N.) wird darauf hingewiesen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 Abs. 1 OBG NRW ebenfalls vorliegen würden. Wie im Folgenden dargelegt wird, liegt nämlich eine konkrete Gefahr bzw. eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor, zu deren Abwehr und Beseitigung die Ordnungsbehörde nach Ausübung ihres Ermessens in gleicher Weise die Räumung verfügen und das erneute Betreten verbieten darf.

Die Zuständigkeit des Kreises zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 10 Abs.1 OBG NRW i.V.m. § 123 Abs.2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO

NRW). Danach können Aufsichtsbehörden die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Ordnungsbehörden selbst ausüben, wenn der Hauptverwaltungsbeamte eine Weisung nach § 9 Abs. 4 OBG NRW nicht innerhalb der bestimmten Frist durchführt. Die Stadt Erkelenz ist sachlich und örtlich zuständige örtliche Ordnungsbehörde u.a. für den Weiler Lützerath. Sie untersteht der Aufsicht des Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, § 7 Abs.1 OBG NRW. Mit Verfügung vom 07.12.2022 wurde der Bürgermeister der Stadt Erkelenz als staatliche Verwaltungsbehörde auf der Grundlage von § 9 Abs.2 lit. b) i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 1 OBG NRW unter Fristsetzung angewiesen, diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Hierauf hat der Bürgermeister der Stadt Erkelenz am 08.12.2022 schriftlich mitgeteilt, ordnungsbehördlich nicht – d.h. weder im Rahmen einer Allgemeinverfügung noch auf andere Weise – gegen die Besetzung in Lützerath vorgehen zu wollen. Damit liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen zum Selbsteintritt des Kreises als Aufsichtsbehörde vor.

Im Rahmen des Entschließungsermessens zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts sind zunächst die Erwägungen heranzuziehen, die auch bei Bewertung der konkreten Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung maßgeblich sind – zur näheren Begründung vgl. hierzu lit. c) aa) dieser Verfügung. Danach ist das ordnungsbehördliche Einschreiten zum Schutz des Eigentums, des öffentlichen Interesses an der Herbeiführung rechtmäßiger Zustände sowie der Energieversorgungssicherheit als elementares Gemeinschaftsgut entschließungsermessensfehlerfrei. Eine ähnlich effektive und weniger einschneidende Sicherung dieser grundlegenden Rechtspositionen auf anderem Wege als im Rahmen der den Ordnungsbehörden zur Verfügung stehenden öffentlich-rechtlichen Maßnahmen ist nicht angezeigt bzw. möglich. Aufgabe des Kreises als Aufsichtsbehörde ist es nach dem in § 10 OBG NRW normierten Willen des Gesetzgebers, die gesetzmäßige und im vorliegenden Falle zweckmäßige Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben zu sichern. Angesichts einerseits der drohenden dauerhaften Perpetuierung des rechtswidrigen Zustandes in der Ortslage Lützerath und der daraus resultierenden gesamtgesellschaftlichen Konsequenzen insbesondere mit Blick auf die Energieversorgungssicherheit und andererseits des bewusst nicht erfolgten bzw. erfolgenden Einschreitens des Bürgermeisters der Stadt Erkelenz kommt ein Absehen von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Abwägung aller Umstände nicht in Betracht. Dabei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass das Weisungsrecht einer Aufsichtsbehörde faktisch ins Leere liefe, bliebe die Aufsichtsbehörde trotz Nichtbefolgen ihrer Weisung untätig.

Im Falle der (ausdrücklichen) Missachtung einer vorgeschalteten Weisung sehen weder das OBG NRW noch andere aufsichtsrechtliche Vorschriften neben dem Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde vergleichbare Möglichkeiten vor, um die rechtskonforme und zweckmäßige Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben in angemessener Zeit und ebenso effektiv sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Falle einer zu erlassenden Allgemeinverfügung. Weniger einschneidende und zugleich ebenso geeignete Maßnahmen wie der Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Kreis als Aufsichtsbehörde im Rahmen des Selbsteintritts kommen bei Gesamtbetrachtung daher nicht in Frage. Dies gilt mit Blick auf die ausdrückliche Weigerung der Stadt bzw. des Hauptverwaltungsbeamten zum Einschreiten in besonderem Maße. Das Abwarten des Ausgangs eines möglichen dienstrechtlichen Verfahrens gegen den Hauptverwaltungsbeamten stellt keine adäquate Alternative zum Selbsteintritt dar, da ein solches Verfahren nicht mit der notwendigen Sicherheit garantiert, dass in Zukunft ein rechtskonformer Zustand hergestellt wird.

Im Übrigen spricht für die Auswahl dieser Allgemeinverfügung als Selbsteintrittsmaßnahme die unter lit c) erfolgte Gesamtabwägung.

b) Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 PolG NRW

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 PolG NRW (i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW) sind erfüllt.

Soweit § 34 Abs. 1 PolG NRW eine Platzverweisung zur Abwehr einer Gefahr ermöglicht, ist hiermit in systematischer Zusammenschau mit § 8 Abs. 1 PolG NRW und § 14 OBG NRW eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gemeint (vgl. nur *Mokros*, in: Tegtmeier/Vahle, PolG NRW, 12. Aufl. 2018, § 34 Rn. 5).

Eine solche Gefahrenlage für polizei- bzw. ordnungsbehördliche Schutzgüter liegt im Bereich der Ortslage Lützerath unter mehreren Gesichtspunkten vor.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend abgesicherten Prognose auf den

drohenden Eintritt von Schäden (vgl. die Nachweise bei *Gusy*, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2017, § 3 Rn. 8). Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, des Bestandes der Einrichtungen und der Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt sowie der Rechtsordnung, zu der neben den Strafgesetzen u. a. auch die verwaltungsrechtlichen Ge- und Verbotsnormen gehören (vgl. etwa *BVerwG*, Urt. v. 25.06.2008 – 6 C 21/07 –, juris Rn. 13; *Schönenbroicher*, in: *Schönenbroicher/Heusch*, OBG NRW, 2014, § 1 Rn. 43 m. w. N.).

aa) Eingreifen zum Schutz der objektiven Rechtsordnung

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählt, wie ausgeführt, zunächst die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, womit alle Ebenen der materiellen Gesetze unter gefahrenabwehrrechtlichen Schutz gestellt werden. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit stellt sich insoweit sowohl bei einer Verletzung von Verfassungs- und Parlamentsgesetzen ein als auch bei der Missachtung von Rechtsverordnungen oder Satzungen (allg. Auffassung, vgl. nur *Schoch*, in: *Schoch*, Besonderes Verwaltungsrecht, 2018, Kap. 1 Rn. 245). Im Rahmen der zu schützenden Normen kommt namentlich dem Strafgesetzbuch (StGB) sowie dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) besondere Bedeutung zu, deren Verhaltenspflichten somit zugleich gefahrenabwehrrechtlich durchgesetzt werden können (vgl. nur *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2022, Rn. 58).

Vorliegend halten sich nicht identifizierte Personen widerrechtlich und in unterschiedlichen Zusammensetzungen in Gebäuden, Einrichtungen und auf Grundstücken in der Ortslage Lützerath auf. Nach vorliegenden Medienberichten und Verlautbarungen aus der Besetzerszene in den sozialen Medien muss damit gerechnet werden, dass auch im weiteren zeitlichen Ablauf mit der Anwesenheit entsprechender Personen und Gruppen zu rechnen ist.

Ob das genannte Verhalten angesichts der niedrigen Verwallung und der derzeit fehlenden Einzäunung des betreffenden Geländes bereits den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt, obliegt der Bewertung der Staatsanwaltschaft, kann aber bezüglich des relevanten Schutzgutes beim Handeln der Ordnungsbehörde auf sich beruhen. RWE Power AG hat gegenüber den Gefahrenabwehr- und Bergbehörden darauf hingewiesen, mit der Anwesenheit von Personen auf dem Gelände nicht einverstanden zu sein. Die Rechtspositionen des Vorhabenträgers und Grundstückseigentümers sind daher in jedem Falle durch die unbefugt aufhältigen Personen auf

dem Grundstück des Energieunternehmens in jedem Fall verletzt. Die RWE Power AG hat mitgeteilt, dem Aufenthalt sämtlicher Personen ausdrücklich widersprochen und entsprechende Strafanzeigen- und -anträge gestellt zu haben.

Die betroffenen Personen können sich auch nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen. Die Rechtmäßigkeit ihres Handelns kann nicht damit begründet werden, dass mit der Abgrabung der Ortslage Lützerath die Gefahr eines möglicherweise unumkehrbaren Klimawandels ausgelöst oder verstärkt wird. Trotz der unstreitigen nachteiligen Wirkungen der Treibhausgasemissionen aus der energetischen Verwertung der Braunkohle ist nicht ersichtlich, dass die verfassungsrechtlich vorgegebenen Klimaschutzziele nur eingehalten werden können, wenn die ehemalige Ortslage Lützerath nicht für die Braunkohlegewinnung in Anspruch genommen werden könnte (vgl. *VG Aachen*, Beschl. v. 07.10.2021 – 6 L 433/21 –, juris Rn. 93). Auch für sich genommen ist die Verhinderung der Abgrabung nicht geeignet, die Gefahr einer umweltschädlichen Erderwärmung zu unterbinden oder auch nur einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Gefahr einer Erderwärmung anders als durch die Begehung von Straftaten abgewendet werden könnte (vgl. jüngst ausdrücklich *OLG Celle*, Beschl. v. 29.07.2022 – 2 Ss 91/22 –, BeckRS 2022, 21494 Rn. 7). Einen Rechtfertigungsgrund des zivilen Ungehorsams, der Eingriffe in Rechte anderer oder Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit erlaubt, kennt die geltende Rechtsordnung nicht. Niemand ist berechtigt, in die Rechte anderer einzugreifen, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Auffassungen Geltung zu verschaffen. Würde die Rechtsordnung insoweit einen Rechtfertigungsgrund akzeptieren, der allein auf der Überzeugung des Handelnden von der Überlegenheit seiner eigenen Ansicht beruht, so liefe dies auf eine grundsätzliche Legalisierung von Straftaten zur Erreichung politischer Ziele hinaus. Damit wäre eine Selbstaufgabe von Demokratie und Rechtsfrieden durch die Rechtsordnung selbst verbunden, die mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung schlechthin unverträglich ist (auch insoweit deutlich *OLG Celle*, Beschl. v. 29.07.2022 – 2 Ss 91/22 –, BeckRS 2022, 21494 Rn. 12).

Der Umstand, dass die widerrechtliche Besetzung der Ortslage Lützerath einschließlich der dort befindlichen Einrichtungen und Gebäude schon länger andauert, ändert ebenfalls an der Belastbarkeit der ordnungsbehördlichen Gefahrenbewertung nichts (so ausdrücklich *VG Freiburg*, Urt. v. 26.03.1987 – 4 K 6/86 –, VBIBW. 1987, 349 [351]). Zutreffend wird daher in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung angenommen, dass die länger andauernden widerrechtliche Besetzungen von Liegenschaften nicht nur zu einer Gefährdung, sondern bereits einer

Störung der öffentlichen Sicherheit führen (vgl. ausdrücklich *VG Mainz*, Urt. v. 27.04.2017 – 1 K 4.14.MZ –, juris Rn. 43).

bb) Zum Schutz von Individualrechtsgütern

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählen auch die Individualrechtsgüter in Gestalt der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, wie das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit. Auch die Besitz- und Eigentumsrechte stellen schützenswerte Individualrechtsgüter dar.

Insoweit gilt zwar im Ausgangspunkt der für die in Polizei in § 1 Abs. 2 PolG NRW niedergelegte Grundsatz der Subsidiarität des behördlichen Einschreitens, der als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch für die Ordnungsbehörden gilt (vgl. Nr. 1.11 Satz 2 VV OBG NRW; ausdrücklich auch *Schönenbroicher*, in: *Schönenbroicher/Heusch*, OBG NRW 2014, § 1 Rn. 50). Doch dieser Subsidiaritätsgrundsatz steht einem ordnungsbehördlichen Einschreiten aus mehreren Gründen im vorliegenden Kontext nicht entgegen.

Der Grundsatz kann einem gefahrenabwehrrechtlichen Einschreiten von vornherein nur entgegengehalten werden, wenn es „*ausschließlich*“ um die Gefährdung privater Rechte, wie etwa Forderungen oder dem Vermögen geht (so ausdrücklich *BGH*, Beschl. v. 13.07.2017 – I ZB 103/16 –, juris Rn. 19; ebenso *Kingreen/Poscher*, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 11. Aufl. 2022, § 3 Rn. 42). Vorliegend sollen aber bereits begangene, in Begehung begriffene und konkret in naher Zukunft drohende strafrechtswidrige Zustände verhindert werden. Werden aber durch ein Verhalten Straftatbestände verwirklicht bzw. versucht, geht es eben, wie vorliegend, gerade nicht um die alleinige Durchsetzung privater Rechte und Interessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Eigentümerin wegen des ständig wechselnden Kreises der Besetzer gegen diese auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine Titel erwirken könnte, in dem alle Betroffenen in einer § 750 Abs. 1 ZPO genügenden Weise eindeutig bezeichnet sind. Die Ordnungsbehörde kann auch nicht durch eigene Maßnahmen gewährleisten, dass sich etwa für die Dauer eines zivilrechtlichen einstweiligen Rechtsschutzverfahrens und seiner Vollstreckung die Zusammensetzung der Besetzer nicht verändert. Auch ohne das Vorliegen einer Straftat ist in einem solchen Fall anerkannt, dass die Ordnungsbehörden zum Schutz privater Rechtsgüter einschreiten dürfen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 13.07.2017 – I ZB 103/16 –, juris Rn. 19; *VG Aachen*, Beschl. v. 26.10.2018 – 6 L 1601/18 –, juris Rn. 22; *LG Köln*, Beschl. v.

22.10.2018 – 5 O 410/18 –, juris Rn. 23; *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2022, Rn. 58).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es sich bei der RWE Power AG um ein im Lichte der Gewährleistungen der Art. 12 und 14 GG grundrechtsfähiges Individualrechtssubjekt handelt (vgl. ausdrücklich *BVerfG*, Urt. v. 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11 u. a. –, juris Rn. 227). Würde man die RWE Power AG auf den Zivilrechtsweg verweisen, würde diese faktisch rechtsschutzlos gestellt. Nach der ausdrücklichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann eine zivilrechtliche Räumungsklage in einer auch vorliegend gegebenen Situation ständig wechselnder unbekannter Besetzerinnen und Besetzer im Ergebnis nicht erfolgreich geführt werden. Vielmehr sieht es der Bundesgerichtshof insgesamt (und letztlich losgelöst von der Frage einer individuellen Strafbarkeit etwa nach § 123 StGB) als eine Aufgabe des Polizei- und Ordnungsrechts an, in einer solchen Situation rechtmäßig Zustände herbeizuführen (vgl. explizit *BGH*, Beschl. v. 13.07.2017 – I ZB 103/16 –, juris Rn. 19; ausdrücklich auch bereits *Degenhardt*, Öffentlichrechtliche Fragen der Hausbesetzung, in: *JuS* 1982, 330 [331]). Denn der Grundsatz der Subsidiarität ordnungsbehördlichen Handelns zum Schutz privater Rechte wird durchbrochen (vgl. ausdrücklich Nr. 1.11 Satz 2 VV OBG NRW), wenn, wie vorliegend, gerichtlicher Rechtsschutz eben nicht (rechtzeitig) zu erreichen ist. Eine solche Situation liegt gerade in Räumungssituationen der vorliegenden Art vor (vgl. *VG Aachen*, Beschl. v. 26.10.2018 – 6 L 1601/18 –, juris Rn. 22). Die Möglichkeit des ordnungsbehördlichen Einschreitens ist insoweit auch nicht vor vornherein auf anspruchssichernde Maßnahmen wie Identitätsfeststellungen beschränkt (so ausdrücklich auch *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2022, Rn. 57), denn hierdurch würden die bestehenden Gefahrenlagen bereits nicht effektiv beseitigt, zum anderen müsste im Hinblick auf die polizeilichen Lageeinschätzungen zur Besetzerszene auch insoweit mit erheblichem Widerstand gerechnet werden, der sodann auch bei einer weiteren Inanspruchnahme der Behörden bei Durchführung der (dann zivilrechtlichen) Räumung zu erwarten ist.

cc) Eingreifen zur Sicherstellung der Energieversorgung

Das Eingreifen der Ordnungsbehörde in der Ortslage Lützerath ist auch im Hinblick auf den Schutz des überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes einer sicheren Energieversorgung geboten. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird im Grundsatz als selbstverständlich vo-

rausgesetzt, dass staatliche Gefahrenabwehrmaßnahmen jenseits von der Bedrohung von Individualrechtsgütern auch dort geboten sind, wo für die Allgemeinheit bedeutende, kollektive Rechtsgüter gefährdet sein können. So wird etwa „die öffentliche Wasserversorgung als Ganzes“ von den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit als erfasst angesehen (vgl. ausdrücklich *BVerwG*, Urt. v. 22.11.1985 – 4 A 1/83 –, juris Rn. 20; grundlegend Urt. v. 16.11.1973 – IV C 44.69 –, juris Rn. 43).

Diese Grundsätze gelten nicht minder für die Sicherstellung der Energieversorgung in einer arbeitsteiligen Industriegesellschaft. Diese zählt zu den essentiellen Lebensgrundlagen. Zur Wertigkeit und Bedeutung der Energieversorgung führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Die Sicherheit der Energieversorgung als Hauptzweck des Gesetzes ist ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges (vgl. *BVerfGE* 25, 1 (16)). Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft. Es handelt sich hier um ein von der jeweiligen Politik des Gemeinwesens unabhängiges "absolutes" Gemeinschaftsgut (*BVerfGE* 13, 97 (107)).“

Vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 16.03.1971 – 1 BvR 52/66 u. a. –, juris Rn. 82, Hervorhebungen nur hier.

„Das Interesse an einer Stromversorgung ist heute so allgemein wie das Interesse am täglichen Brot.“

Vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 11.10.1994 – 2 BvR 633/86 – juris Rn. 93, Hervorhebungen nur hier; dem ausdrücklich zustimmend etwa *VG Cottbus*, Beschl. v. 05.02.2007 – 3 L 3/07 –, juris Rn. 19.

Die Gewährleistung der Energieversorgung – auch und gerade durch die Nutzung heimischer Rohstoffe – stellt deshalb, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges in der Ukraine – ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar (explizit für den Braunkohletagebau *VerfGH NRW*, Urt. v. 09.06.1997 – *VerfGH* 20/95 u. a. –, juris Rn. 121).

Dieser überragenden Bedeutung einer sicheren und verlässlichen Energieversorgung wird in verschiedenen gesetzlichen Regelungen explizit Rechnung getragen und verdeutlicht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 Satz 1 EnSiG).

Es kann insoweit nicht ernstlich bezweifelt werden, dass es sich bei der Energieversorgungssicherheit um ein schützenswertes kollektives Rechtsgut und einen elementaren Teil der staatlichen Daseinsvorsorge handelt.

Diese Erkenntnisse und Grundsätze aufgreifend hat zunächst der Bundesgesetzgeber durch das KVVG im Rahmen der insoweit verfassungsgerichtlich anerkannten Einschätzungsprärogative (vgl. *BVerfG*, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 u. a. –, juris Rn. 212 Garzweiler) reagiert und trotz der grundsätzlichen Entscheidung für eine Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung für den Tagebau Garzweiler II nach umfassenden Beratungen, Anhörungen und Konsultationen festgehalten (BT-Drs. 19/20714 (neu), S. 168 f., Hervorhebungen nur hier):

„In § 48 wird die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in dem dort benannten Umfang festgestellt. Diese Feststellung ist für landesrechtliche Planungs- und Genehmigungsverfahren verbindlich.

[...]

Bei dieser Feststellung handelt es sich um eine Form der gesetzlichen Bedarfplanung in dem politisch besonders diskutierten Bereich der Braunkohlennutzung. Die Regelung fügt sich ein in einen politischen Kompromiss zum Kohleausstieg. In diesem Kompromiss zu einem Kohleausstiegsgesetz haben sich Bund und Länder auf ein Verfahren zum Kohleausstieg geeinigt. Ziele sind die Einhaltung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaziele bei gleichzeitiger Sicherung der Energieversorgung in Deutschland und einer langfristig vorhersehbaren sowie belastbaren Planung für die betroffenen Braunkohleregionen und die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Teil dieser normativen Grundsatzentscheidung ist es, dass in einem bestimmten Umfang in einem bestimmten Tagebau weiterhin die Rohstoff- und Energieversorgung durch einen bereits begonnenen und langfristig geplant und genehmigten Braunkohlentagebau gesichert werden soll. Es handelt sich um einen politisch sensiblen Bereich mit langfristiger Planung.

Die Versorgung der Braunkohlekraftwerke muss planbar und belastbar gesichert werden. Im Rahmen des Gesamtkompromiss zum Kohleausstieg wurde vereinbart, dass der Hambacher Forst gemäß Empfehlung der KWSB entgegen der bisherigen Genehmigung nicht für den Tagebau in Anspruch genommen wird. Damit verbleibt Garzweiler II als einziger Tagebau zur planungssicheren Versorgung der Braunkohlekraftwerke in Neurath und Niederaußem, woraus sich unter Beachtung aller Prognoseunsicherheiten ebenfalls die energiepolitische bzw. energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ergibt.

Indem sich der Gesetzgeber hier vorhandene Bewertungen und Planungen in Teilen zu eigen machen möchte, stellt er eine eigene Abwägungsentscheidung an.“

Insoweit hat bereits der Bundesgesetzgeber mit § 48 Abs. 1 KVBG deutlich gemacht und festgestellt, dass die bergbauliche Inanspruchnahme der derzeit besetzten und von der RWE Power AG in ihrem Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten genannten Flurstücke für eine sichere und zuverlässige Energieversorgung ist. Auch aus der zwischenzeitlich in Vorbereitung befindlichen Novelle des KVBG wird sich für die Rede stehenden Flächen keine Änderung ergeben, wie im Folgenden noch dargelegt wird.

In diesem Sinne haben unlängst noch einmal das Verwaltungsgericht Aachen (vgl. Beschl. v. 07.10.2021 – 6 L 418/21 –, juris) und ihm nachfolgend das Oberverwaltungsgericht Münster (Beschl. v. 28.03.2022 – 21 B 1675/21 –, juris) in ausführlichen und dezidiert begründeten Beschlüssen einen vorläufigen Räumungsstop in Lützerath abgelehnt. Dabei haben die Gerichte nicht nur die unzweifelhafte bergrechtliche Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme des verfahrensgegenständlichen Grundstücks in Lützerath und die Bedeutung des Tagebaus Garzweiler II als wesentlichen Baustein der Energieversorgungssicherheit in Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland betont.

Diese Bedeutung hat durch den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg in der Ukraine nochmals zugenommen. Die kurzfristig ausbleibenden Gaslieferungen aus der Russischen Föderation machen es zwingend notwendig, die Versorgungssicherheit landes- und bundesweit mit anderen Energieträgern aufrecht zu erhalten. Hierzu ist es zudem erforderlich, den Gasverbrauch im Stromsektor zu reduzieren. Der Bundesgesetzgeber hat insoweit im Juli 2022 u. a. mit dem sog. Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz reagiert, mit dem ermöglicht wird, Braunkohlekraftwerksblöcke der Sicherheitsbereitschaft, die an sich bis zum Oktober 2022 stillgelegt werden sollten, bis zum Jahr 2024 bereitzuhalten und zu aktivieren (vgl. Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08. Juli 2022, BGBl. I 2022, S. 1054). Das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat entsprechende Verordnungsermächtigungen aufgegriffen und drei Kraftwerke der RWE Power AG (Niederaußem E und F sowie Neurath C) reaktiviert.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) hat zwischenzeitlich mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der RWE Power AG im Rahmen eines Eckpunktepapiers eine Verständigung über den Kohleausstieg bereits im Jahr 2030 erzielt, zugleich allerdings in Reaktion auf den russischen Angriffskrieg Sorge dafür getragen, zusätzliche Kraftwerkleistung der Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier im Markt verbleibt. Konkret sollen die 600-Megawatt-Blöcke D und E des Kraftwerks Neurath nicht Ende 2022 stillgelegt werden, sondern bis ins Frühjahr 2024 weiterlaufen. Mit dem Eckpunktepapier wird der Erhalt der Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnitts im Tagebau Garzweiler vereinbart, nicht aber des Weilers Lützerath. Auch hat das MWIKE festgestellt, dass bei einem Erhalt von Lützerath die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in den kommenden acht Jahren notwendige Fördermenge nicht erreicht, die Stabilität des Tagebaus nicht gewährleistet und die notwendigen Rekultivierungen nicht durchgeführt werden könnten (<https://www.wirtschaft.nrw/eckpunktevereinbarung-kohleausstieg-2030>).

Der Weiterbetrieb dieser Kraftwerke lag auch der Sonderanalyse der Übertragungsnetzbetreiber für die Versorgungssicherheit im Winter 2022/23 (sog. Stresstest) zu Grunde. Die darin ermittelte Bedeutung der beiden Kraftwerksblöcke wurde auch im Rahmen einer Sachverständigenanhörung von der Vizepräsidentin der Bundesnetzagentur im Ausschuss für Klimaschutz und Energie am 17.11.2022 nochmals betont und bewertet.

Zur Umsetzung der vorgenannten Vereinbarung hat das Bundeskabinett am 02.11.2022 eine Formulierungshilfe für die die Bundesregierung tragenden Fraktionen für ein „Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier“ beschlossen. Diese ist zwischenzeitlich als Gesetzentwurf eingebracht (BT-Drs. 20/4300). Darin heißt es ausdrücklich:

„Zur Stabilisierung der Versorgungssicherheit sind ebenfalls keine gleich gut geeigneten Alternativen ersichtlich wie die im Gesetz geregelte temporäre Laufzeitverlängerung der Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E sowie dort angelegten Reserve- und Laufzeitverlängerungsoptionen. Mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz und der darauf beruhenden Stromangebotsausweitungsverordnung sowie der Versorgungsreserveabrufverordnung wurde den verfügbaren Steinkohle-, Braunkohle- und Mineralölkraftwerken erlaubt, an den Strommarkt zurückzukehren. Wie bereits auf Bundestagsdrucksache 20/2356 dargestellt, ist die Reaktivierung von bereits stillgelegten Kohlekraftwerken für den Winter 2022/2023 nicht möglich, sodass das keine Alternative darstellt.“

Mit dem Gesetzentwurf soll zugleich eine Neufassung von § 48 Abs. 1 KVBG bewirkt werden. In der novellierten Vorschrift sollen zukünftig neben der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler konkrete zu erhaltende Ortschaften genannt werden. Die Ortslage Lützerath ist in dieser Aufzählung ausdrücklich und gerade nicht enthalten. Der insoweit zuständige Bundesgesetzgeber verdeutlicht hierdurch, dass er die bergbauliche Inanspruchnahme von Lützerath auch im Lichte der jüngsten Entwicklungen und seiner Aktivitäten weiterhin für erforderlich erachtet. Die umfassenden normativen Aktivitäten des Bundesgesetzgebers belegen, dass das in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und anderer Gerichte als überragend wichtige und zu schützende Rechtsgut der Versorgungssicherheit infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine konkret gefährdet ist. Die erforderlichen Gegenmaßnahmen werden vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich auch auf die Kraftwerke im Rheinischen Revier und den Tagebau Garzweiler II bezogen. Der Weiterbetrieb der entsprechenden Kraftwerke ist indes nur bei einer entsprechenden Versorgung mit den erforderlichen Rohstoffen möglich.

Die RWE Power AG ist insoweit auch nicht in der Lage, die für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Rohstoffe, den die Braunkohle unterhalb von Lützerath abdecken soll, anderweitig, etwa durch Zukäufe aus dem Ausland, zu befriedigen.

Hierzu hat das MWIKE durch unabhängige Gutachten untersuchen lassen, wieviel Braunkohle bis zum Jahr 2030 aus den Tagebauen Hambach und Garzweiler II benötigt werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dabei wurden ausdrücklich auch verschiedene Szenarien ergebnisoffen gegenübergestellt, in denen auf die bergbauliche Inanspruchnahme u. a. von Lützerath verzichtet wurde. Die gutachterlichen Ergebnisse belegen eindeutig, dass explizit und gerade auf die Inanspruchnahme der Siedlung Lützerath gerade nicht verzichtet werden kann. Die Gutachter haben in Übereinstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW ausgeführt, dass bei einem Verzicht auf eine Inanspruchnahme von Lützerath die dann noch gewinnbare Kohlemenge im Tagebau Garzweiler II auf 170 Mio. t. beziffert. Einschließlich der noch im Tagebau Hambach gewinnbaren Menge an Kohle im Zeitraum von 2022 bis 2030 von 110 Mio. t. wäre der gutachterlich berechnete Braunkohlebedarf nicht zu decken. Bei einem Verzicht auf die Inanspruchnahme von Lützerath würde zudem nach den Erkenntnissen der Gutachter einen dauerhaften Rückgang der förderbaren Kohlemengen auslösen, ohne dass dies durch betriebliche und technische Umstellungen kompensiert werden könnte. Eine solche kann nach den fachwissenschaftlichen Bewertungen auch nicht durch eine Leistungssteigerung im

Tagebau Hambach kompensiert werden. Zusammenfassend gelangen die unabhängigen sachverständigen Analysen in sämtlichen Szenarien zu der Einschätzung, dass auch bei einem Kohleausstieg in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2030 die unterhalb von Lützerath liegende Braunkohle für die Deckung der bis dahin bestehenden energiewirtschaftlichen Kohlebedarfe zur Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit gebraucht wird. Ohnehin wäre die bei einer Ausparung von Lützerath aus der weiteren Abbauführung unvermeidbar entstehende Landzunge unter den gegebenen geologischen Rahmenbedingungen nicht dauerhaft standsicher. Die vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragten Gutachten, der Ergebnisbericht sowie die ebenfalls genannte Eckpunktevereinbarung sind unter der Adresse <https://www.wirtschaft.nrw/eckpunktevereinbarung-kohleausstieg-2030> abruf- und einsehbar.

Dabei kann im Rahmen dieser Allgemeinverfügung offenbleiben, ob es sich bei der ausführlich dargelegten Notwendigkeit des Schutzes der Energieversorgungssicherheit um ein eigenständiges Kollektivschutzgut der öffentlichen Sicherheit handelt (in diese Richtung deutend wohl *Möller/Warg*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Aufl. 2011, Rn. 82) oder letztlich um eine Kumulation einer Vielzahl überragend wichtiger Individualrechtsgüter. Vor dem Hintergrund, dass es sich nach verfassungsgerichtlicher Ansicht bei der Versorgung mit Energie um eine elementare Lebensgrundlage handelt, die nach Einschätzung des zuständigen Gesetzgebers unter Beachtung seiner Einschätzungsprärogative konkret gefährdet ist, unabhängige Gerichte die vollumfängliche Rechtmäßigkeit der bergbaulichen Inanspruchnahme von Lützerath bestätigt und unabhängige fachwissenschaftliche Gutachten die Alternativlosigkeit erwiesen haben, kann kein Zweifel bestehen, dass es sich jedenfalls im Ergebnis um ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit handelt, dessen Gefährdung durch diese Allgemeinverfügung abgewehrt werden soll. Die in dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Bewertung wird durch jüngste, explizit die Braunkohlegewinnung und -verstromung in den Blick nehmende gerichtliche Entscheidungen nachvollzogen, wo es heißt,

„dass die durch den Beginn des Kriegs gegen die Ukraine gestiegenen Risiken für die Sicherheit der in hohem Maße von Erdgas aus Russland abhängigen Energieversorgung ein aktuell erheblich gesteigertes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Verstromung auch der aus dem Tagebau Jänschwalde gewonnenen Braunkohle im Kraftwerk Jänschwalde begründen [...].“

So *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 05.05.2022 – OVG 11 S 7/22 – juris Rn. 19, Hervorhebungen nur hier.

dd) Vorübergehender Charakter der Maßnahme

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW ermächtigt die Befugnisnorm die Ordnungsbehörden zur „vorübergehenden“ Platzverweisung.

Aus einem systematischen Rückschluss zu § 34 Abs. 2 Satz 4 PolG NRW, auf den § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW nicht verweist, wird man zunächst folgen können, dass eine Platzverweisung jedenfalls nicht die Dauer von drei Monaten überschreiten darf *Ogorek*, in: BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, Möstl/Kugelman, 23. Edition Stand: 01.09.2022, § 34 Rn. 18). Diese äußerste Höchstdauer wird ausweislich von Ziffer 4. der Allgemeinverfügung eingehalten.

Unterhalb dieser zeitlichen Grenze wird eine Vielzahl von Auffassungen zur zeitlichen Reichweite von Platzverweisungen vertreten. Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung wird dabei davon ausgegangen, dass es sich bei § 34 Abs. 1 PolG NRW um ein Instrumentarium der effektiven Gefahrenabwehr handeln soll. Insoweit gibt die Intensität und vor allem Dauer der Gefahrenlage zugleich den Geltungszeitraum für entsprechende Abwehrmaßnahmen vor. Wenn - wie vorliegend - die Gefahrenlage sich voraussichtlich über mehrere Tage erstreckt, kann der Platzverweis auch für die Dauer der Gefahr ausgesprochen werden. Es entspricht dem Sinn und Zweck der Vorschrift, das Kriterium „vorübergehend“ im konkreten Einzelfall von der Dauer der Gefahr abhängig zu machen. Nur so wird dem Ziel des Gesetzgebers Rechnung getragen, den Sicherheitsbehörden mit dem in § 34 Abs. 1 PolG NRW geregelten Platzverweis ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie auf einer Eingriffsschwelle unterhalb einer Inge-wahrsamnahme Gefahrensituationen wirksam zu entschärfen vermögen (vgl. so ausdrücklich zum korrespondierenden Landesrecht *VG Magdeburg*, Urt. v. 22.03.2016 – 1 A 1025/14 –, juris Rn. 20, so auch *Heusch*, in: Schönenbroicher/Heusch, OBG NRW 2014, § 24 Rn. 24). In gewisser Weise vergleichbar mit der Situation in Lützerath wurde daher ein Platzverweis für die Dauer einer mehrtägigen militärischen Übung für rechtmäßig gehalten. Mit dem Ende der Übung fiel sodann der Grund für den Platzverweis weg (vgl. *Graulich*, in: Liskén/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, Kap. E Rn. 438). Entsprechend wird in Lützerath im Rahmen dieser Allgemeinverfügung verfahren.

Den polizeilichen Lageeinschätzungen folgend, in denen die voraussichtliche Dauer von Räumungs- und Sicherungsmaßnahmen in Lützerath bewertet worden sind, wird eine Geltungsdauer der Allgemeinverfügung von zunächst acht Wochen (Ziffer 4. des Tenors der Allgemeinverfügung) als ausreichend, aber auch erforderlich angesehen.

ee) Räumlicher Geltungsbereich

Auch der räumliche Geltungsbereich einer Platzverweisung wird durch die Art und das Ausmaß der abzuwehrenden Gefahr vorgegeben (vgl. ausdrücklich Heusch, in: Schönenbroicher/Heusch, OBG NRW, 2014, § 24 Rn. 24). Insoweit können im Einzelfall Gefahrenlagen auch einen großflächigen Bereich erfassen, hingegen nicht das Gebiet einer gesamten politischen Gemeinde (so ausdrücklich *OVG Münster*, Urt. v. 27.09.2021 – 5 A 2807/19 –, juris Rn. 71).

Vorliegend geht es im Rahmen dieser Allgemeinverfügung um die Räumung konkret genannter und kartographisch erfasster Flurstücke, die aufgrund bergrechtlicher Pläne in Anspruch zu nehmen sind. Diese haben gerade nicht das Ausmaß einer gesamten politischen Gemeinde.

c) Rechtsfolgenseite

Die Entscheidung über die getroffenen Anordnungen war nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zu treffen (§§ 15, 16 OBG NRW, 34 Abs. 1 PolG NRW). Dabei war das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Ausübung des Ermessens beruht insbesondere auf einer Prüfung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, nach dem Anordnungen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen.

Diesen Anforderungen genügen die in dieser Allgemeinverfügung geregelten Gebote und Verbote. Das Ermessen erstreckt sich sowohl auf die Frage, ob die Behörde tätig werden soll (Entschließungsermessen) und – nachdem sie tätig wird – welche Maßnahmen sie ergreift (Auswahlermessen). Die Ermessensausübung kann auf beiden Ebenen soweit reduziert sein, dass nur noch eine einzige Entscheidung der zuständigen Behörde rechtmäßig ist (sog. Ermessensreduzierung auf Null).

Eine Ermessensreduzierung kann sich insbesondere aus den Schutzpflichten des Staates für hochrangige Rechtsgüter, insbesondere grundrechtlich geschützten Rechtsgütern ergeben. Dabei spielt eine zentrale Rolle, ob der Inhaber des jeweiligen Rechtsguts seinerseits die Möglichkeit hat, etwa durch zivilrechtliche Rechtsbehelfe die Gefahr seiner Rechtsgüter oder eine bereits eingetretene Störung abzuwehren (vgl. Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2022, § 10 Rn. 41 ff.).

aa) Entschließungsermessen

In Besetzungssituationen wird teilweise bereits im Hinblick auf den Schutz des Eigentums und dem öffentlichen Interesse an der Herbeiführung rechtmäßiger Zustände eine Ermessensreduzierung auf Null und eine damit korrespondierende Räumungspflicht der Behörden angenommen (so ausdrücklich *VG Freiburg*, Urt. v. 26.03.1987 – 4 K 686/86 – VBIBW. 1987, 349 [350 f.]; *Kugelmann*, Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2011, Kap. 5 Rn. 198; *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2022, Rn. 118 u. 123.). Auch der Bundesgerichtshof geht jedenfalls bei unbekanntem und wechselnden Besetzern implizit von einer Pflicht zum polizeilichen bzw. ordnungsbehördlichen Einschreiten aus (vgl. *BGH*, Beschl. v. 13.07.2017 – I ZB 303/16 –, juris Rn. 19). Dabei spricht für eine Reduktion des Entschließungsermessens zusätzlich, dass die berechnete RWE Power AG einen entsprechenden Antrag gestellt und sich zur Mitwirkung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen des Bereichs erklärt hat (hierauf abstellend *VG Freiburg*, Urt. v. 26.03.1987 – 4 K 686/86 –, VBIBW. 1987, 349 [352]).

Selbst wenn man insoweit, im Hinblick auf die fortdauernde Beeinträchtigung des Rechtsgutes Eigentum der RWE Power AG, nicht zu einer Ermessensreduzierung kommen wollte, ist im Rahmen der vorsorglichen Ermessensausübung auch insoweit das Einschreiten nicht ermessensfehlerhaft. Die diesbezügliche Störung der öffentlichen Sicherheit betrifft ein hochwertiges Rechtsgut, das Eigentum an Grund und Boden (Art. 14 GG). Faktisch wird es der Berechtigten durch die dauerhafte Besetzung entzogen. Es sprechen gute Gründe dafür, anzunehmen, dass hierdurch und hierbei öffentlich Straftaten begangen werden. Die Besetzer sind namentlich nicht bekannt. Der Personenkreis wechselt ständig. Zivilrechtsschutz ist vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu erhalten. Die Berechnete hat Strafanzeigen- und -anträge gestellt. Sie hat überdies, zuletzt am 05.10.2022, einen Antrag auf Einschreiten bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt.

Jedenfalls im Hinblick auf die mit dieser Allgemeinverfügung (auch) geschützte Energieversorgungssicherheit ist einzig das nunmehrige Einschreiten der Ordnungsbehörde ermessensfehlerfrei. Es geht insoweit um ein konkret gefährdetes und elementares Gemeinschaftsgut. Die zeitliche Dringlichkeit wird in den zugrundeliegenden gesetz- und verordnungsgeberischen Regelwerken deutlich. Nach gutachterlichen Feststellungen ist einzig durch die Inanspruchnahme der unter Lützerath liegenden Braunkohlemengen eine Abwehr der Gefahrenlage möglich. Welche gravierenden und existenziellen Folgen der Ausfall der Energieversorgung innerhalb kürzester Zeit für eine Vielzahl von Personen hätte, ist nicht abschätzbar. Ein milderer Mittel gegenüber dem Einschreiten ist insbesondere vor dem Hintergrund der zivilprozessualen Rahmenbedingungen nicht vorhanden.

bb) Auswahlermessen

Auf der Ebene des Auswahlermessens kann auch im Fall einer Reduktion auf der Ebene des Entschließungsermessens ein Ermessensspielraum verbleiben (vgl. *Götz/Geis*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 17. Aufl. 2022, § 16 Rn. 6).

Insoweit wurde erwogen, lediglich anspruchssichernde Maßnahmen zu Gunsten der RWE Power AG zu ergreifen und „lediglich“ die Personalien der Besetzerinnen und Besetzer festzustellen (§ 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW i. V. m. § 12 PolG NRW). Zweifel bestehen bereits, ob hiermit die Gefahr für die Energieversorgungssicherheit, die nur durch die tatsächliche zeitliche bergbauliche Inanspruchnahme von Lützerath abgewehrt werden kann. Hierbei handelt es sich indes nicht um ein erforderliches, weil nicht gleich geeignetes Mittel. Allein diese Maßnahme würde es auf der Grundlage von Medienberichten und der polizeilichen Lageeinschätzung erhebliche Widerstandshandlungen auslösen. Selbst wenn es im Nachgang möglich wäre, Räumungstitel gegen einzelne Personen zu erwirken, wäre die insoweit ausgelöste unweigerliche zeitliche Verzögerung nicht hinnehmbar. Zumal würde auch bei der Räumung ein erneuter (vollzugshelfender) Polizeieinsatz nötig. Einzig der Ausspruch von Platzverweisen ist insoweit geeignet Abhilfe bezüglich der dringlichen spezifischen Gefahrenlage zu schaffen.

cc) In die Bewertung einbezogene grundrechtliche Implikationen

Der Platzverweis greift nicht in das Grundrecht aus Art. 11 Abs. 1 GG ein. Nach der anerkannten Definition des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet Art. 11 Abs. 1 GG die Freiheit,

an jedem beliebigen Ort des Bundesgebiets Wohnsitz und Aufenthalt zu nehmen (vgl. grundlegend *BVerfG*, Beschl. v. 07.05.1953 – 1 BvL 104/52 –, BVerfGE 2, 266 [273]).

Das Grundrecht auf Freizügigkeit berechtigt allerdings nicht dazu, an Orten im Bundesgebiet Aufenthalt zu nehmen und zu verbleiben, an denen Regelungen zur Bodenordnung oder Bodennutzung einem Daueraufenthalt entgegenstehen und so bereits den Zuzug ausschließen oder einschränken oder, wenn sie erst nachträglich aufgestellt werden, letztlich zum Wegzug zwingen. Solche Regelungen berühren jedenfalls dann nicht den Schutzbereich von Art. 11 Abs. 1 GG, wenn sie, wie die vorliegende Allgemeinverfügung, allgemein gelten und nicht gezielt die Freizügigkeit bestimmter Personen oder Personengruppen treffen sollen (so ausdrücklich *BVerfG*, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 u. a. –, juris Rn 257 zu Garzweiler).

Rein vorsorglich und im Interesse eines größtmöglichen Schutzes wurde zudem das Grundrecht aus Art. 13 GG in die Bewertung einbezogen. Dabei wurde einerseits berücksichtigt, dass der Begriff der Wohnung im grundgesetzlichen Sinn weit zu verstehen ist. Allerdings sprechen überwiegende Gründe dafür, anzunehmen, dass sich die Besetzerinnen und Besetzer bereits dem Grunde nach nicht auf Art. 13 GG berufen können, weil das Grundrecht nicht auf unberechtigt eingedrungene Personen Anwendung findet (so ausdrücklich *Papier*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 98. EL März 2022, Art. 13 Rn. 12; *Gornig*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 13 Rn. 33 m. w. N.; so auch *Degenhardt*, Öffentlichrechtliche Fragen der Hausbesetzung, in: JuS 1982, 330 [332]). Zu demselben Ergebnis gelangt man angesichts der unzweideutigen Sach- und Genehmigungslage, wenn man die Grundrechtsträgerschaft nur bei evidenten Vorrechten Dritter ausschließt (so *Kühne*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 13 Rn. 19). Auch im Übrigen ist der Schutzbereich des Art. 13 GG im Hinblick auf seinen spezifischen Schutzzweck zugunsten der räumlichen Privatsphäre nicht eröffnet. Dringt der Staat aber nicht in diese Privatsphäre ein, fehlt es an der Relevanz des Verhaltens für das Grundrecht. Vor diesem Hintergrund greift die Beseitigung einer Wohnung nicht in Art. 13 GG ein, wenn der Staat dabei nicht über die Beseitigung hinausgehenden Zutritt in die räumliche Privatsphäre beansprucht (vgl. die Nachweise bei *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 13 Rn. 9). So liegen die Dinge hier. Im Übrigen würde es sich mangels technischer Überwachungs- oder Durchsuchungsmaßnahmen „lediglich“ um einen Eingriff im Sinne von Art. 13 Abs. 7 GG handeln. Im Hinblick auf die abzuwehrende Gefahr für eine unbestimmte Vielzahl von Personen infolge einer nicht ausreichenden Energieversorgung und den drohenden Schäden für Leib und Leben der von der RWE

Power AG eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der eingesetzten Sicherheitskräfte tritt der Schutz des Art. 13 GG in jedem Fall zurück. Das Bundesverwaltungsgericht lässt insoweit sogar ein Handeln auf der Grundlage der ordnungsbehördlichen Generalklausel zu (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 25.08.2004 – 6 C 26/03 –, juris Rn. 31).

Die Ordnungsbehörde ist sich bewusst, dass für die von der Platzverweisung betroffenen Personen gleichwohl grundrechtliche Freiheiten streiten. Vor dem Hintergrund des drohenden Schadensausmaßes treten die insoweit zu nennenden Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG allerdings zurück. Dabei ist zusätzlich zu bedenken, dass neben den grundrechtlichen Implikationen auf der Seite der Besetzerinnen und Besetzer auch die subjektiven Rechte der von einer Energiemangellage Betroffenen und der berechtigten RWE Power AG und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen sind. Im Übrigen ist anerkannt, dass, soweit das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit auch den Schutz privater Rechte Dritter wie Leben, Freiheit, Eigentum etc. umfasst, die ordnungsbehördlichen Eingriffsbefugnisse nicht nur öffentlichen, sondern auch den Schutz der privaten Rechte des Betroffenen bezwecken (vgl. die Nachweise bei *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2022, Rn. 118).

Zu Ziffer 3.:

Eine Allgemeinverfügung darf gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Das ist der Fall, wenn die individuelle Bekanntgabe wegen der Natur des Verwaltungsakts nicht möglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre (vgl. *OVG Münster*, Beschl. v. 19.01.2010 – 13 A 841/09 –, juris Rn. 12). Aufgrund der unbekanntenen Anzahl und nicht bekannten Identitäten der Besetzerinnen und Besetzer in Lützerath und fehlenden Erkenntnismöglichkeiten dazu, wie viele Personen sich ggf. auf den Weg in die Siedlung machen, um eine Räumung zu verhindern, besteht letztlich nur die Möglichkeit zur öffentlichen Bekanntgabe.

Diese wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW i. V. m. § 4 Abs. 2 BekanntmVO NRW und § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vollzogen, indem der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung im Internet auf der Seite des Kreises Heinsberg <https://www.kreis-heinsberg.de> unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen ab 2017 und

Öffentliche Verfahrensunterlagen“ bereitgestellt und hierauf in den in der Hauptsatzung genannten Tageszeitungen hingewiesen wird, § 4 Abs.1 Satz 1 Ziff. 4 i.V.m. § 6 Abs.1 BekanntmVO NRW.

Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW im Hinblick auf die Dringlichkeit der bergbaulichen Inanspruchnahme von Lützerath der 23.12.2022 festgelegt.

Zu Ziffer 4.:

Es ist zu erwarten, dass eine Vielzahl von Personen in dem zu räumenden Bereich angetroffen werden, die der Aufforderung zur Räumung nicht ohne weiteres nachkommen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verwaltungszwang und unmittelbarer Zwang eingesetzt werden muss. Der Vollzug der Räumung muss daher gegebenenfalls mit polizeilicher Vollzugshilfe erfolgen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass in der Phase der Umsetzung der Abgrabung keine unbefugten Personen das Gelände betreten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass eine Durchsetzung der Räumung und die Maßnahme der Abgrabung etwa fünf Wochen in Anspruch nehmen wird.

Allerdings wird die Erforderlichkeit dieser Allgemeinverfügung fortlaufend überprüft. Sollte es sich als vertretbar erweisen, die Platzverweisungen aufzuheben, wird dies umgehend geschehen.

Zu Ziffer 5.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Für die sofortige Vollziehung des Verlassensgebotes und des Betretungsverbotes ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, das über jenes hinausgeht, das den Erlass der Allgemeinverfügung selbst rechtfertigt.

Dabei ist Ausgangspunkt der Überlegungen, dass gerade im Gefahrenabwehrrecht das besondere Vollzugsinteresse mit dem allgemeinen Vollzugs- und Erlassinteresse regelmäßig zusammenfällt (vgl. die Nachweise bei *W.-R. Schenke*, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 80 Rn. 86).

Vorliegend bewegen die Ordnungsbehörde die Überlegungen, die sie zum Erlass der umfassenden Platzverweisung bewogen haben, trotz des Ausnahmecharakters des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gleichwohl den Sofortvollzug der Maßnahmen anzuordnen. Die wirksame Abwehr der von den namentlich unbekanntem Besetzerinnen und Besetzern für die bundes- und landesweite Energieversorgungssicherheit ausgehenden Gefahr verlangt nicht nur den Erlass einer Verfügung an sich, sondern zugleich deren sofortige Vollziehung. Dies ist in der Kammerrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Maßnahmen nach § 34 f. PolG NRW ausdrücklich anerkannt (vgl. *BVerfG-K*, Beschl. v. 22.02.2002 – 1 BvR 300/02 – juris Rn. 14; *Schoch*, in: *Schoch/Schneider*, *Verwaltungsrecht*, Werkstand: 42. EL Februar 2022, § 80 Rn. 210 m. w. N.). Insoweit ist die Fortdauer der widerrechtlichen Zustände weder im grundrechtlich geschützten Interesse der RWE Power AG noch der staatlichen Gemeinschaft im Hinblick auf die Sicherheit der Energieversorgung während eines Rechtsbehelfsverfahrens mit Suspensiveffekt hinnehmbar. Vielmehr bedarf es insoweit einer umgehenden Beseitigung der bestehenden Gefahrenlagen. Die für den Betrieb der durch gesetz- und verordnungsgeberische Maßnahmen reaktivierten Kraftwerke erforderliche Braunkohle steht nur dann rechtzeitig zur Verfügung, wenn die Inanspruchnahme von Lützerath zeitnah erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Adressaten in der Sache Bevollmächtigten versäumt werden würde, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Heinsberg, 20.12.2022

Der Landrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stephan Pusch', written over the printed name.

Stephan Pusch